



Gemischte Gemeinde Lütschental

Gebühren- reglement 2025

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Gegenstand	4
Artikel 1, Grundsatz	4
Bemessung	4
Artikel 2, Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	4
Artikel 3, Bemessungsarten	4
Artikel 4, Gebühren nach Aufwand	4
Artikel 5, Pauschalgebühren	4/5
Gebührensschuldner	5
Artikel 6, Gebührensschuldner	5
Erhebung	5
Artikel 7, Erlass der Gebühr	5
Artikel 8, Inkasso	5
Artikel 9, Kostenvorschuss	5
Artikel 10, Benachrichtigung	5
Artikel 11, Fälligkeit	5
Artikel 12, Zahlungsfrist	5
Artikel 13, Verzugszins	5
Artikel 14, Verjährung	5
Gebührenbereiche	6
Personen-, Familien- und Erbrecht	6
Artikel 15, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	6
Artikel 16, Niederlassung und Aufenthalt	6
Artikel 17, Einbürgerung	6
Artikel 18, Lebensbescheinigung	6
Ortspolizeiwesen	6
Artikel 19, Gesundheitswesen	6
Artikel 20, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
Artikel 21, Prostitutionsgewerbe	7
Artikel 22, Handel und Gewerbe	7
Artikel 23, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Artikel 24, Inanspruchnahme Gemeindestrasse Hintisberg	7
Artikel 25, Leumundszeugnis	7
Artikel 26, Ausweise	7
Artikel 27, Fundbüro	7
Artikel 28, Hundetaxe	7/8
Artikel 29, Exmission	8
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Artikel 30, Erfassen und Prüfen von Baugesuchen	8
Artikel 31, Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	8
Artikel 32, Beratung und Antragstellung	8
Artikel 33, Projektänderungen / Verlängerungen	9
Artikel 34, Vorzeitige Baubewilligung	9
Artikel 35, Vorzeitiger Baubeginn	9

Baukontrolle	9
Artikel 36, Baubeginn	9
Artikel 37, Kontrollen	9
Artikel 38, Massnahmen	9
Weitere Aufwendungen Bauwesen	9
Artikel 39, Planung	9
Artikel 40, Aussergewöhnliche Bauvorhaben	9
Artikel 41, Aufnahme von projektierten Bauten	9
Artikel 42, Situationspläne	9
Steuerwesen	10
Artikel 43, Veranlagung	10
Artikel 44, Amtliche Bewertung	10
Datenschutz	10
Artikel 45, Datenschutz	10
Verschiedenes	10
Artikel 46, Nachschlagen	10
Artikel 47, Gemeindeschreiberei	10
Artikel 48, Gebühreninkasso	10
Artikel 49, Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften	10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	10/11
Artikel 50, Gebührenverordnung	10/11
Artikel 51, Übergangsbestimmungen	11
Artikel 52, Inkrafttreten	11
Genehmigungsinformationen	11
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	11
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	11
Anhang I	12
Rahmentarif Benützung Gemeindeliegenschaften	12
Anhang II	13
Tarife Fahrbewilligungen Hintisberg	13

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

GEBÜHRENREGLEMENT

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Artikel 1 – Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Artikel 2 – Kostendeckung, Verhältnismässigkeit

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Artikel 3 – Bemessungsarten

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Artikel 4 – Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert:
Aufwandgebühr II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Artikel 5 – Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldner

Artikel 6 – Gebührenschuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht hat.

1.4 Erhebung

Artikel 7 – Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Artikel 8 – Inkasso

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Artikel 9 – Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 10 – Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 11 - Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Artikel 12 – Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 13 – Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 14 – Verjährung

¹ Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien- und Erbrecht

Artikel 15 – Erbrecht

¹ Sieglung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II CHF 50.00
² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Aufwandgebühr II
³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung / Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr I
⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 30.00
⁵ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 50.00
⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach Erben	CHF 50.00
⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
¹⁰ Übertragung Eröffnung letztwillige Verfügung an Notar	

2.2 Einwohnerkontrolle

Artikel 16 – Niederlassung und Aufenthalt

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
³ Personen- und Adressauskunft	CHF 15.00

Artikel 17 – Einbürgerung

¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen Gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50%
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Kostenlos

Artikel 18 – Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigung	CHF 20.00
---------------------	-----------

2.3 Ortspolizeiwesen

Artikel 19 – Gesundheitswesen

Desinfektionen	Aufwandgebühr II
----------------	------------------

Artikel 20 – Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 30 ff
² Stellungnahme zur	
a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
³ Durchführung der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
⁵ Vorläufige Schliessung eines Betriebs	Aufwandgebühr II

Artikel 21 – Prostitutionsgewerbe

¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 30 ff
² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gem. Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 150.00/Jahr

Artikel 22 – Handel und Gewerbe

¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II
² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II

Artikel 23 – Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr	CHF 50.00
² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
a) Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoir, Plätze usw.) pro m2/ Tag	CHF 2.00
b) Unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF 1.00
³ Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 300.00
⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
⁵ Für die Ausstellung einer Einwasserungsbewilligung für River Rafting Fahrten ab dem Schwelligraben auf der Schwarzen Lüttschine inklusive der Benützung des WC's im Mehrzweckgebäude	CHF 500.00 bis CHF 3'000.00

Artikel 24 – Inanspruchnahme Gemeindestrasse Hintisberg Fahrbewilligungen

CHF 10.00 bis
CHF 150.00

Artikel 25 – Leumundszeugnis Leumundszeugnis

CHF 50.00

Artikel 26 – Ausweise

¹ Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 20.00
² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Kostenlos

Artikel 27 – Fundbüro

Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.00
---------------------------------	-----------

Artikel 28 – Hundetaxe

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kant. Hundegesetzes.
² Taxpflichtig sind die Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 40.00 und CHF 120.00 (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Bezüglich der Strafbestimmungen wird auf das kantonale Hundegesetz verwiesen.

Artikel 29 – Exmission

¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

Aufwandgebühr I

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten

Effektive Kosten

3. Bauwesen

3.1 Baugesuche und Voranfragen

Artikel 30 – Erfassen und Prüfen von Baugesuchen

¹ Voranfrage

Aufwandgebühr II

² Administrative Erfassung des Baugesuches inkl. eBau auf Begehren Gesuchsteller

Aufwandgebühr I

³ Formelle und materielle Prüfung des Baugesuches

Aufwandgebühr II

⁴ Kontrolle der Bauprofile

Aufwandgebühr II

⁵ Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50.00

⁶ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Artikel 31 – Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren

Aufwandgebühr II

² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen

CHF 20.00 / Gesuch

³ Fach- und Amtsberichte

Effektive Kosten

⁴ Erstellung Publikation im Anzeiger oder Amtsblatt

CHF 50.00 / Pro Publikationsauftrag

Publikation (extern)

Effektive Kosten

⁵ Mitteilung an die Nachbarn

CHF 50.00 / Brief

⁶ Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁷ Bauentscheid

Aufwandgebühr II

⁸ Weitere Bewilligungen

a) Schutzraumbefreiung

CHF 50.00

b) Gewässerschutz (extern)

Effektive Kosten

c) Strassenanschluss

CHF 50.00

d) Beanspruchung Strassenterrain

CHF 50.00

e) Brandschutz (extern)

Effektive Kosten

f) Energietechnischer Massnahmenachweis (Kontrolle)

Effektive Kosten

g) Wasseranschluss

CHF 50.00

h) Elektrizitätsanschluss

Effektive Kosten

i) Gemeinschaftsantennenanlagen – Anschluss

CHF 50.00

Artikel 32 – Beratung und Antragstellung

¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen

Aufwandgebühr II

² Teilnahme an Einspracheverhandlungen (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr II

³ Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

⁴ Amts- und Fachberichte

Aufwandgebühr II

⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)

Aufwandgebühr II

Artikel 33 – Projektänderungen / Verlängerungen

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Artikel 34 – Vorzeitige Baubewilligung

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

CHF 50.00

Artikel 35 – Vorzeitiger Baubeginn

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

3.2 Baukontrolle

Artikel 36 – Baubeginn

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)

CHF 50.00

Artikel 37 – Kontrollen

¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II
Effektive Kosten

² Abnahme Schnurgerüst durch Nachführungsgeometer

Artikel 38 – Massnahmen

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (Bsp. Wiederherstellung), Aufforderung zur Einreichung nachträgliches Baugesuch

Aufwandgebühr II

3.3 Weitere Aufwendungen Bauwesen

Artikel 39 – Planung

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben, Erarbeiten oder Abändern von:

- a) einer Überbauungsordnung
- b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)
- c) Bearbeitung durch Fachingenieure und Architekten

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II
Effektive Kosten

Artikel 40 – Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Artikel 41 – Aufnahme von projektierten Bauten

Provisorischer Eintrag in die amtliche Vermessung

Gebühr Geometer plus
CHF 10.00 pro Eintrag

Artikel 42 – Situationspläne

Situationsplan

CHF 20.00

4. Steuerwesen

Artikel 43 – Veranlagung

¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder
Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I

² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation

Artikel 44 – Amtliche Bewertung

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

5. Datenschutz

Artikel 45 – Datenschutz

Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Kostenlos

6. Verschiedenes

Artikel 46 – Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern,
Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Artikel 47 – Gemeindeschreiberei

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von
Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Artikel 48 – Gebühreninkasso

¹ Erste Mahnung

Kostenlos

² Zweite Mahnung

CHF 25.00

³ Verfügung

CHF 50.00

Artikel 49 – Benützungsgebühren Gemeindeliegenschaften

Im Anhang I wird der Rahmentarif für die Benützungsgebühren der Gemeindeliegenschaften festgelegt. Für die Festsetzung von nicht festgelegten Benützungsgebühren ist der Gemeinderat zuständig.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 50 – Gebührenverordnung

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer
Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren
(Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung
fest.

³ Der Gemeinderat setzt den Geltungsbereich, die Benützungsregelung sowie, in
Berücksichtigung des Rahmentarifs (Anhang I), die konkreten Benützungsgebühren für die
Gemeindeliegenschaften in der Gebührenverordnung fest.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst die Details zur Ausgabe von Fahrbewilligungen für die
Gemeindestrasse Hintisberg und schliesst separate Vereinbarungen mit der Weggenossen-
schaft Iselten sowie der Bergschaft Hintisberg ab. Die konkreten Tarife werden im Anhang II
festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Artikel 51 – Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Artikel 52 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Gemischten Gemeinde Lüttschental, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 sowie Anpassungen vom 25. November 2022, in Kraft seit dem 1. Januar 2022 bzw. 1. Januar 2023, auf.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement mitsamt dem Anhang I und Anhang II am 22. November 2024 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL

Der Präsident:

Hans Rudolf Burgener

Die Schreiberin:

Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement mitsamt dem Anhang I 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 17. Oktober 2024 und Donnerstag, 24. Oktober 2024 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2025 wurde im Anzeiger Interlaken vom Freitag, 3. Januar 2025 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 3. Januar 2025

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Steiner

Anhang I Rahmentarif Benützung Gemeindeliegenschaften

Gemäss Artikel 48 des Gebührenreglements wird folgender Rahmentarif für die Benützung der Gemeindeliegenschaften festgesetzt:

Grundsätze

- Für den Tarif ist die Sitzgemeinde resp. der steuerrechtliche Wohnsitz des Vereins / Partei / Firma / Institution / Körperschaft / Einzelperson massgebend.
- Vereine und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit steuerrechtlichem Sitz in Lüttschental nutzen die Anlagen / Räume kostenlos (inkl. Abnahme / Übergabe durch Abwart).
- Für eigene Sitzungen und Versammlungen von Benützern gemäss Tarif Lüttschental ist die Nutzung der Sitzungs- und Versammlungsräumlichkeiten kostenlos.
- Werden für einen Anlass nur die Toiletten einer Gemeindeliegenschaft genutzt, stehen diese kostenlos zur Verfügung.
- Die Tarife verstehen sich ohne Reinigung der Räumlichkeiten.
- Übernimmt der Frauenverein Lüttschental die Organisation und Bewirtung eines Anlasses, sind die Gebühren geschuldet.

FEUERWEHRMAGAZIN LÜTTSCHENTAL

Diese Liegenschaft wird nicht vermietet.
Über Sonderregelungen entscheidet der Gemeinderat.

MEHRZWECKGEBÄUDE LÜTTSCHENTAL

Saal, Garderobe, WC	Tarif Lüttschental	Übrige
Woche	CHF 100.00 – CHF 250.00	CHF 150.00 – CHF 290.00
Tag	CHF 50.00 – CHF 100.00	CHF 70.00 – CHF 140.00
Einzelstunde	CHF 10.00 – CHF 50.00	CHF 15.00 – CHF 75.00
Küche / Tag	CHF 10.00 – CHF 50.00	CHF 15.00 – CHF 75.00
Bestuhlung	CHF 50.00 / h	CHF 50.00 / h
Reinigung	CHF 35.00 / h	CHF 35.00 / h

SCHLACHTHAUS LÜTTSCHENTAL

Der Gemeinderat legt die entsprechenden Tarife in der Gebührenverordnung fest.

Anhang II Tarife Fahrbewilligungen Hintisberg

Gemäss Artikel 49 Abs. 4 des Gebührenreglements werden die Tarife für die Fahrbewilligungen Hintisberg wie folgt festgesetzt:

Gemse für Einheimische (Steuerdomizil Lütschental) > Bewilligung für Hintisbergstrasse sowie Berechtigte Strassen Gemeinde Grindelwald	CHF 20.00 / Jahr und Fahrzeug
Tagesbewilligung > Bewilligung nur für Hintisbergstrasse	CHF 10.00
Auswärtige Liegenschafts- und Bergrechtsbesitzer > Bewilligung nur für Hintisbergstrasse	CHF 40.00 /Jahr und Fahrzeug
Auswärtige Alpbesetzer nach Angaben Bergschaft	CHF 20.00 / Jahr und Fahrzeug
Übrige Jahresbewilligung > Bewilligung nur für Hintisbergstrasse	CHF 80.00 / Jahr und Fahrzeug
Lastwagen über 3.5t (ohne Anhänger)	CHF 50.00 / Fahrt
Lastwagen über 3.5t mit Anhänger	CHF 100.00 / Fahrt
Quad-Fahrer	CHF 80.00 / Jahr und Fahrzeug
Anstösser Alp Iselten und Bergschaft Hintisberg	Gemäss separaten Vereinbarungen

Kostenlose Nutzung für:

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge / alle Viehtransporte
- Arbeitsfahrten Lawinenverbauung / Forst
- Arbeitsfahrten Strassenunterhalt
- Alppersonal nach Angabe Bergschaftsvorstand (jährlich)